

Verkaufs- und Lieferbedingungen der E. W. Menn GmbH & Co. KG

I. Vertragsabschluss

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen; ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung im Einzelfall werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers nicht Vertragsbestandteil. Entsprechendes gilt für andere vormulierte Regelungswerke, zum Beispiel die V.O.L oder V.O.B Teil B oder C.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Rechtsgeschäftliche oder rechtsgeschäfts-ähnliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.
3. Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise netto Kasse ab Werk ausschließlich Verpackung. Tritt bis zum Liefertermin eine nicht wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Dies gilt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung jedoch nur für Lieferungen nach Ablauf eines Zeitraums von vier Monaten nach Vertragsschluss.
2. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer, soweit Mehrwertsteuerpflicht besteht.
3. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind unsere Rechnungen sofort bei Rechnungseingang zur Zahlung fällig und ohne Abzug von Skonto zahlbar. Bei Nichtzahlung sind wir berechtigt, ohne weitere Mahnung Zinsen zu fordern. Der Fälligkeitszinssatz beträgt bei Kaufmännischen Handelsgeschäften 5 % p.a. Vorbehaltlich einer verzugsbegründenden Mahnung gerät der Käufer spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang in Verzug und zahlt Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins p.a. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware zu besichtigen und zu kennzeichnen. Das Recht zur Rücknahme von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren (Ziff. III 1) bleibt unberührt.
5. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur zulässig, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Lieferung bis zum Eingang aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Lieferung zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Lieferung durch uns liegt kein Rücktritt vom Verträge, es sei denn, wir hatten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme der Lieferung sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
2. Der Besteller ist nicht berechtigt, eine von uns gelieferte und noch in unserem Eigentum stehende Maschine ohne unsere Zustimmung weiterzuverkaufen, es sei denn, der Besteller stellt sicher, daß der Kaufpreis zur Ablösung des Eigentumsvorbehalts unmittelbar an uns fließt. In jedem Fall tritt er uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnisse, die Forderung selbst einzuziehen, bleiben hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Preisen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner näher bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
3. Die Veränderung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Mitigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verbindung. Für die durch Verbindung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

IV. Lieferfrist, Liefertermin

1. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Bestellaufnahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten der Bestellung; entsprechendes gilt für Liefertermine. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers - um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesen oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
2. Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Verzug setzt jedoch stets eine ausdrückliche Mahnung voraus. Schadensersatzansprüche sind nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben. Der Höhe nach beschränken sich Schadensersatzansprüche stets auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss von entgangenen Gewinn. Der Schadensersatzanspruch ist in jedem Fall auf den Lieferwert beschränkt.
3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Verträge zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie zum Beispiel währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, bei dem Lieferwerk oder einem Unterlieferer eintreten. Entsprechendes gilt für Liefererschwernisse, die im Land des Warenempfängers aus Gründen entstehen, die von uns nicht zu vertreten sind.

V. Maße, Gewichte

Abweichungen von Maß und Gewicht sind zulässig.

VI. Gefahrübergang und Versand

1. Sofern sich aus unserer Bestellaufnahme nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart.
2. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes geht die Gefahr auf den Besteller über.
3. Der Transport erfolgt im Namen und auf Rechnung des Bestellers.
4. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so sind wir oder unsere Beauftragte berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Bestellers unter Ausschluss unserer Haftung die Ware nach unserem Ermessen - sofern im Freien - einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.
5. Ohne besondere Anweisung des Bestellers erfolgt der Versand nach unserem Ermessen ohne Gewähr für die preiswerteste Versandart. Für Verpackung, Schutz- oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Bestellers und unter Ausschluss unserer Haftung. Verpackung, Schutz- und Transportmittel werden nicht zurückgenommen.

VII. Gewährleistung und Haftung

1. Unsere Produkte sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen; dies gilt auch bei Vorliegen unwesentlicher Fehler. Dem Besteller trifft die Obliegenheit, den Liefergegenstand nach Eingang eingehend auf Fehler hin zu untersuchen und uns bei Vorliegen von Fehlern unverzüglich Mitteilung zu machen.
2. Unrichtige Gebrauchsanweisungen lösen keine Sachmängelansprüche bezüglich des Liefergegenstandes aus. Eine Gewähr für die Richtigkeit von Produktbeschreibungen von Zulieferern/Vormaterial-Lieferanten wird nicht übernommen.
3. Berechtigte Sachmängelansprüche richten sich auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung geschieht nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes. Der Nacherfüllungsanspruch beschränkt sich auf Leistungen am ursprünglichen Lieferort. Sachmängelansprüche erlöschen, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung Eigenarbeiten an dem Liefergegenstand vorgenommen hat, es sei denn, diese Arbeiten können keinen Einfluß auf den aufgetretenen Mangel genommen haben. Eigenarbeiten bzw. Ersatzvornahmen sind erst zulässig, wenn uns wenigstens zweimal ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, den Mangel zu beseitigen.
4. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen sowie für die schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Schadensersatzansprüche sind stets auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss von entgangenem Gewinn beschränkt. Bei versicherbaren Schäden ist die Haftung auf eine Million Euro beschränkt.
5. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung des Liefergegenstandes.
6. Zwingendes Produkthaftungsrecht bleibt unberührt.

VIII. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Auf Sachverhalte, die nicht an die Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes anknüpfen, finden die Haftungsbeschränkungen gemäß VII Ziff. 4 entsprechend Anwendung.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Sofern sich aus unserer Bestellaufnahme nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
2. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

X. Sonstiges

1. Ausfuhrnachweis:

Bei Abholung von nicht für das Bundesgebiet Deutschland bestimmter Ware durch den Besteller oder seinen Beauftragten hat der Besteller uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Besteller den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuerersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

Bei Verbringung unserer Lieferung außerhalb des Bundesgebietes Deutschland durch einen Spediteur, der keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, oder durch Selbstabholung des Bestellers erfolgt die Fakturierung stets einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage des Ausfuhrnachweises.

2. Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Besteller und uns findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG (UN-Kaufrecht) Anwendung.